

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0677/2016

Auskunft erteilt:

Frau Heuer

Ruf:

492-6030

E-Mail:

Heuer@stadt-muenster.de

Datum:

11.08.2016

Betrifft

Bürgerbegehren "Freier Sonntag Münster"
hier: Entscheidung zum weiteren Verfahren

Beratungsfolge

31.08.2016 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag

I. Sachentscheidung

1. Dem Bürgerbegehren „Freier Sonntag Münster“ wird - vorbehaltlich der Feststellung der Zulässigkeit durch den Rat (Ratsvorlage Nr. V/0622/2016) - nicht entsprochen. Der Ratsbeschluss vom 11.05.2016 (Anlage 1) wird nicht aufgehoben.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall der Beschlussfassung des Rates zu Ziffer 1 ein Bürgerentscheid stattfindet und der Abstimmungsleiter beabsichtigt, als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid den 06.11.2016 festzusetzen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0208	Wahlen			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen		342.000	

Deckung:

Für die Durchführung des Bürgerentscheids fallen Personalkosten von 80.000 € und Sachkosten (Porto, Drucklegung, Erfrischungsgeld etc.) von 262.000 € an. Die Verwaltung wird

die Haushaltsmittel über ein Veränderungsblatt zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplans anmelden (Ratsbeschluss am 28.09.2016).

Begründung

I. Zu Beschlussvorschlag I 1.

1. Anlass des Bürgerbegehrens

Der Rat hat am 11.05.2016 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Vorlage Nr. V/0255/2016 „Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, und im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup“ folgenden Beschluss gefasst:

„I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen (Anlagen 1 bis 3 der Vorlage = Anlagen 2a bis 2c der Originalniederschrift) werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.“

Der Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung zum Tagesordnungspunkt „Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße und im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup“ ist beigefügt (Anlage 1).

2. Bürgerbegehren

Am 06.07.2016 haben Vertreter der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens das Bürgerbegehren „Freier Sonntag Münster“ (Muster siehe Anlage 2) beim Oberbürgermeister eingereicht.

Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren „Freier Sonntag Münster“ nicht, findet ein Bürgerentscheid statt (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

Das Verfahren zur Durchführung des Bürgerentscheids ist in § 4 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden – im folgenden „Satzung“ – und in § 8 der Hauptsatzung der Stadt Münster geregelt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, dem Bürgerbegehren nicht zu entsprechen. Grundlage dieser Empfehlung ist die fachliche Einschätzung zur Entwicklung Münsters als Oberzentrum mit attraktiven Großveranstaltungen von regionaler und überregionaler Reichweite und Einzelhandelsstandort.

Entscheidend für die Empfehlung ist die Tatsache, dass die Feste, Märkte oder Veranstaltungen an den von der Stadt Münster für Ladenöffnungen freigegebenen Sonntagen in den jeweiligen Quartieren die Hauptattraktion sind. Beim Send und den Weihnachtsmärkten ist es ganz offensichtlich so, dass die Menschen von weit her gerade wegen dieser Veranstaltungen nach Münster kommen.

Die Besucherzahlen der Münsteraner Weihnachtsmärkte gehen in die Millionen (Münster Marketing schätzt 1,5 Millionen insgesamt; an einem Sonntag 40.000); es kommen ganze Reisegruppen in Bussen aus den Niederlanden, und selbst in Großbritannien wird mit Erfolg für diese dort nicht übliche Art geworben, die Adventszeit zu begehen. Die Weihnachtsmärkte verteilen sich auf fünf Standorte über das ganze Altstadtgebiet (Aegidii, Rathaus, Lamberti, Kiepenkerl und Überwasser) mit insgesamt 300 Ständen.

Zu den Sendveranstaltungen kommen Hunderttausende (mindestens 300.000 pro Send; ca. 50.000 an einem Sonntag), so dass diese durchaus schon mit anderen international bekannten Volksfesten wie dem Münchener Oktoberfest, dem Hamburger Dom, der Cranger Kirmes und ähnlichen Jahrmärkten vergleichbar sind (die in wesentlich größeren Ballungszentren stattfinden).

Diese Großveranstaltungen sind auch nicht erfunden worden, um sonntags Geschäfte öffnen zu können, sondern haben eine lange Tradition. Der Send war früher das Volksfest anlässlich der Bischofssynoden und fand mitten in der Altstadt statt, was heute aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen nicht mehr möglich ist. Weihnachtsmärkte gibt es ebenfalls schon viel länger als Ladenöffnungen an Sonntagen und ziehen traditionell auch an Sonntagen ohne Ladenöffnungen die Massen an.

Hinzu kommt folgendes: Nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzte Veranstaltungen wie Jahr- und Weihnachtsmärkte sind von den einschränkenden Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsruhe befreit. Sie lösen damit gerade an Sonntagen eine Geschäftigkeit aus, die vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen, wenn nicht sogar gewollt ist. Wenn daher die solche Menschenmengen nach Münster lockenden Sendveranstaltungen und Weihnachtsmärkte die Sonntagsruhe stören dürfen, sind sie und nicht mehr eventuell gleichzeitig geöffnete Läden im Umfeld Auslöser dafür.

Ein ganz besonderer Fall sind die Münsteraner Hansetage, deren Reiz gerade darin liegt, die historisch begründete Verbindung Münsters zu den anderen Hansestädten zu pflegen und Menschen aus diesen anzuziehen. Hier richten die Kaufleute der Altstadt ein festliches Hansemahl auf dem Prinzipalmarkt für die Bürgerschaft der Stadt Münster und der anderen historischen Hansestädte aus und erinnern mit einer „Geste für die Gäste“ daran, dass die Hanse ein internationales Handelsbündnis war, das nicht zuletzt von der Gastfreundschaft der Händler und Kunden seiner Mitglieder geprägt war.

Es ist daher gerechtfertigt, die gesamte Altstadt und das angrenzende Bahnhofsviertel für Ladenöffnungen freizugeben, zumal der Prinzipalmarkt nicht der einzige Veranstaltungsort ist, damit die Kaufleute von dem ohnehin schon be-

stehenden Betrieb, der keine Sonntagsruhe aufkommen lässt, profitieren können. So entsteht ein umfassendes Stadterlebnis, welches die Besucher erfreut: Man besucht die Märkte und Feste, besichtigt die historisch bedeutsamen Gebäude, flanirt durch die Geschäfte und genießt die besondere Atmosphäre, die Münsters Altstadt so wohltuend von anderen Innenstädten unterscheidet.

Einer Großstadt wie Münster per Bürgerentscheid kategorisch die Möglichkeit des Attraktivitätserhalts zu nehmen, entspricht nicht den Stadtzielen.

Auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster vom 08.08.2016 – 9 L 1100/16 -, durch einstweilige Anordnung vorläufig bis zu einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren festzustellen, dass die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, am Sonntag, 27.11.2016, nicht auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.05.2016 (Amtsblatt Münster vom 20.05.2016, S. 94) in den dort ausgewiesenen Standortbereichen geöffnet sein dürfen, ändert diese Empfehlung nicht, weil es sich um eine Entscheidung im Eilverfahren handelt und die endgültige Klärung der Rechtslage dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt.

Die Entscheidung, ob der Rat dem Bürgerbegehren entspricht oder nicht, ist keine rechtlich gebundene Entscheidung (wie die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens), sondern eine politische Entscheidung. Das bedeutet, dass eine vom Beschlussvorschlag der Verwaltung abweichende Entscheidung des Rates keine Beanstandungspflicht des Oberbürgermeisters auslöst.

II. Zu Beschlussvorschlag I 2.

Findet ein Bürgerentscheid statt, so ist dieser innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr durchzuführen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 „Satzung“). Der Abstimmungstag wird durch den Abstimmungsleiter festgesetzt und unter Angabe der zur Entscheidung zu bringenden Frage öffentlich gemäß § 13 Hauptsatzung der Stadt Münster bekannt gemacht (§ 4 Abs. 1 „Satzung“).

Bei einer Ratsentscheidung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens am 31.08.2016 ist der letztmögliche Termin für einen etwaigen Bürgerentscheid Sonntag, 27.11.2016.

Unter Berücksichtigung der notwendigen organisatorischen Vorbereitungen durch die Verwaltung ist beabsichtigt, dass der Abstimmungsleiter den Abstimmungstag für einen Bürgerentscheid auf den 06.11.2016 festsetzt, sofern der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht.

IV. Zu Beschlussvorschlag II.

Sollte der Rat dem Bürgerbegehren nicht entsprechen und ein Bürgerentscheid stattfinden, müssen die Mittel für die Durchführung des Bürgerentscheides bereitgestellt werden.

In Vertretung
gez. Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor